

Vorlage

Gremium	Sitzungsart	Zuständigkeit	Datum
Sozial- und Gesundheitsausschuss	öffentlich	Vorberatung	02.09.2021
Kreisausschuss	öffentlich	Vorberatung	25.10.2021
Kreistag	öffentlich	Entscheidung	15.11.2021

Tagesordnungspunkt:

Neuwahl der Besuchskommission gemäß § 15 des Landesgesetzes über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (PsychKHG)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt,

1. die Zahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder auf acht festzusetzen,
2. die Zusammensetzung wie folgt festzulegen (entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 2 PsychKHG):
 1. Eine Fachärztin/ein Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie
 2. Eine Betreuungsrichterin/ein Betreuungsrichter
 3. Eine psychiatrieeerfahrene Person
 4. Eine Angehörigenvertreterin/ein Angehörigenvertreter
 5. Eine Pflegefachfrau/ein Pflegefachmann mit Berufserfahrung im Fachgebiet Psychiatrie und Psychotherapie
 6. Eine Psychotherapeutin/ein Psychotherapeut
 7. Eine Vertreterin/ein Vertreter, der keiner Gruppierung nach den Nummern 1 bis 6 angehört, je nach örtlichen Gegebenheiten
 8. Ein beratendes Mitglied mit Erfahrungen in der Psychiatrie (keine gesetzliche Vorgabe)
3. gemäß § 33 Abs. 5 der Landkreisordnung (LKO) die Wahlen in offener Abstimmung durchzuführen,
4. die in der Anlage aufgeführten Personen in die Besuchskommission zu wählen.

Sachlage:

Der Kreistag Mayen-Koblenz hat 1997 erstmals für fünf Jahre eine Besuchskommission nach § 29 des Landesgesetzes für psychisch kranke Personen (PsychKG) berufen. Die letzte Neuwahl erfolgte in 2017.

Zum 01.01.2021 ist das neue Landesgesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (PsychKHG) in Kraft getreten und ersetzt das bisherige PsychKG. Die Wahl der Besuchskommission erfolgt nunmehr auf der Grundlage des § 15 PsychKHG. Danach soll – wie bisher auch - der Kreistag des Landkreises, in dessen Gebiet sich eine Einrichtung im Sinne des § 14 Abs. 1 PsychKHG befindet, für jeweils fünf Jahre eine Besuchskommission berufen.

Aufgrund der Gesetzesänderung ist nun auch erstmals eine (Mindest-)Besetzung, die bisher auf einer Empfehlung des Landespsychiatriebeirates beruhte, gesetzlich vorgeschrieben. Die

Kreisverwaltung schlägt darüber hinaus die Berufung eines beratenden Mitgliedes mit Erfahrungen in der Psychiatrie vor. Die vorgeschlagene Person gehört auch bereits der aktuellen Besuchskommission an.

Die Amtszeit der derzeitigen Besuchskommission würde eigentlich erst im Jahr 2022 enden. Durch das Inkrafttreten des PsychKHG wird aber schon in diesem Jahr eine neue Besuchskommission gewählt, die den neuen gesetzlichen Vorgaben entspricht. Die aktuelle Besuchskommission verbleibt bis zur Wahl der neuen Besuchskommission im Amt.

Die im Gesetz vorgesehene Mindestbesetzung der Besuchskommission konnte bis dato nicht erreicht werden. Es bestehen Probleme bei der Besetzung der Fachärztin / des Facharztes für Psychiatrie, der Psychotherapeutin / des Psychotherapeuten und einigen Stellvertreterfunktionen.

Geeignete Kandidatinnen und Kandidaten konnten trotz umfangreicher Bemühungen der Verwaltung bisher nicht akquiriert werden. Die Problematik bei der Besetzung der Positionen ergibt sich u.a. aus der gesetzlichen Forderung des § 15 Abs. 1 Satz 2 PsychKHG, wonach die in Satz 1 der Vorschrift genannten Personen weder in der zu besichtigenden anerkannten Einrichtung gegenwärtig beschäftigt, noch mit der Bearbeitung in Unterbringungsangelegenheiten der zu besichtigenden Einrichtung unmittelbar befasst sein dürfen. Hierdurch bedingt ist z.B. der Einsatz des Amtspsychiaters, der bisher in der Besuchskommission mitgearbeitet hat, nicht mehr möglich.

Die Bemühungen, die Positionen im Sinne des Gesetzes voll zu besetzen, werden von der Verwaltung fortgeführt. Eine Nachwahl wird nach Benennung geeigneter Kandidatinnen / Kandidaten erfolgen.

Die gesetzliche Forderung nach Besetzung der Positionen ist eine Soll-Bestimmung, von der nach Rücksprache mit dem Fachministerium in Mainz Abweichungen möglich sind, wenn die Besuchskommission ihren gesetzlichen Auftrag dennoch nachkommen kann.

Die Besuchskommission wird in der derzeitigen neu zu wählenden Besetzung ihren gesetzlichen Auftrag vollumfänglich und mit hoher Fachlichkeit erfüllen können, da die meisten Positionen besetzt sind und es gelungen ist, erfahrene ehemalige Mitglieder der alten Besuchskommission in der nunmehr neu zu wählenden Besuchskommission zu halten.

Die Aufgaben der Besuchskommission bleiben unverändert. Ihre Aufgabe ist es weiterhin, Einrichtungen zur Unterbringung psychisch kranker Personen in Abständen von längstens einem Jahr zu besichtigen, um zu prüfen, ob die Rechte der untergebrachten Personen nach diesem Gesetz gewahrt werden. Zu diesen Rechten gehören u.a.: Rechtmäßigkeit des Unterbringungsverfahrens, Gestaltung der Unterbringung, persönlicher Besitz, Religionsausübung sowie Besuchsrecht.

Die Besuchskommission des Landkreises Mayen-Koblenz besucht in der Regel zweimal jährlich die Rhein-Mosel-Fachklinik in Andernach, die den Pflichtversorgungsauftrag für den Landkreis innehat. Der Besuch der Fachklinik der Barmherzigen Brüder Saffig erfolgt nur dann, wenn es tatsächlich Unterbringungen nach dem PsychKHG gegeben hat. Ein Erfahrungsaustausch findet aber regelmäßig statt und auch Besuche außerhalb des gesetzlichen Auftrages sind üblich.

Die Besuchskommission besteht derzeit aus sieben Mitgliedern und deren Stellvertretern.

Einige Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder stehen auch weiterhin zur Verfügung. Die Wahlvorschläge sind aus der beigelegten Anlage ersichtlich. Die Vorschläge sind mit den entsprechenden Landesverbänden, der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, und den vorgeschlagenen Personen abgestimmt. Interessenskonflikte sind dabei nicht zu erwarten.

Die Wahl in offener Abstimmung ist zulässig.

Finanzierung/Finanzielle Auswirkungen:

- ohne -

Anlagen:

Wahlvorschläge für die Neuwahl der Besuchskommission nach § 15 des Landesgesetzes über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (PsychKHG):